



Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

Stadtverwaltung Sankt Augustin
Postfach
53754 Sankt Augustin

Amt 61 - Planung

Abtl. 61.2 - Regional-/ Bauleitplanung

Beate Klüser

Zimmer: A 12.05

Telefon: 02241/13-2327

Telefax: 02241/13-2430

E-Mail: beate.klueser@rhein-sieg-kreis.de

4/24.5.12

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
10.05.2012 per Email

Mein Zeichen
61.2 – Kl.

Datum
22.05.2012

**Bebauungsplan Nr. 612 B „Schmerbroich“
Beteiligung gem. § 4a (3) BauGB**

Zum oben genannten Plan wird wie folgt Stellung genommen:

Bodenschutz und Altlasten

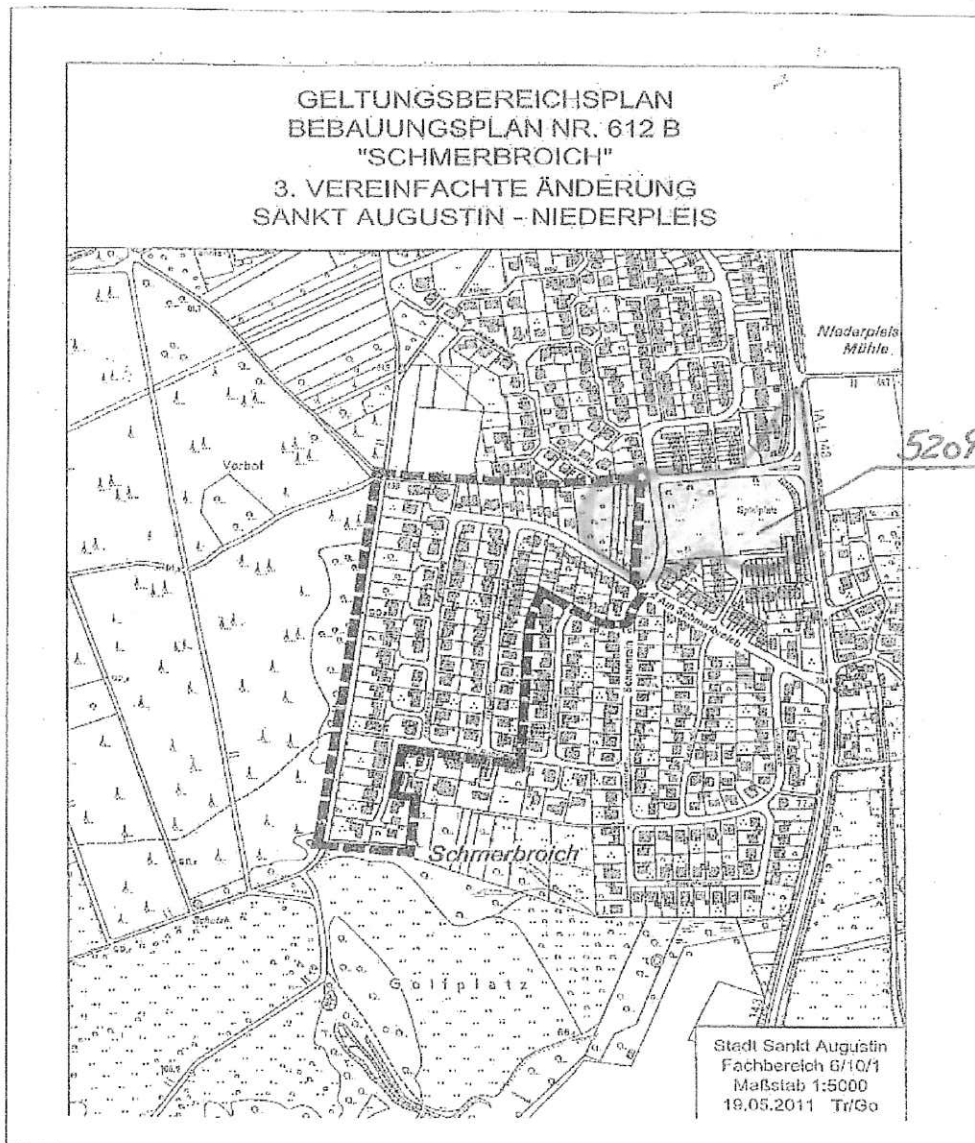
Gegen in bodenschutzrechtlicher Hinsicht unwesentliche Bebauungsplanänderung bestehen keine Bedenken.

Wie aber bereits in meiner Stellungnahme vom 31.08.2011 darauf hingewiesen, zählt der o.g. Bebauungsplan zu den Plänen, bei denen eine generelle Überprüfungspflicht hinsichtlich von „Auswirkungen von Bodenbelastungen auf bestehende Bebauungspläne“ gemäß Ziffer 2.3.5 des sog. Altlastenerlasses besteht (gem. Rd. Erl. des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 14.03.2005: Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren).

In der nord-östlichen Ausdehnung des Plangebietes ragt die Altablagerungsfläche 5209/15 hinein (s. u.). Sämtliche bodenschutzrechtlich relevanten Informationen liegen der Stadt Sankt Augustin (Büro für Natur- und Umweltschutz und Fachbereich Tiefbau-Stadtentwässerung) vor. Derzeit besteht jedoch ein Defizit in der aktuellen Einschätzung darüber, welche eventuell notwendigen Deponiegassicherungs- bzw. Deponiegasvorsorgemaßnahmen für die angrenzende wohnbauliche Nutzung (vorhandene und künftige Wohnbebauung) erforderlich sind. Auftraggeber dieser noch offenen fachgutachterlichen Beurteilung ist die Stadt Sankt Augustin, vertreten durch die vorgenannten Fachbereiche.

Gemäß den Ausführungen des Altlastenerlasses weist der „Alt“-Bebauungsplan 612 B eine (Teil-) Fehlerhaftigkeit auf. Bei Unterlassen der (Um-) Planungspflicht bzgl. der Auswirkungen von Bodenbelastungen auf bestehende Bebauungspläne kann dieses Amtshaftungsansprüche auslösen.

- 3 -



Im Auftrag

D. W. S.